

3 K 1167/16.MZ



Verkündet am: 12.07.2017

Veröffentlichungsfassung!

gez. Klein

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

g e g e n

- Beklagte -

w e g e n Hochschulrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juli 2017, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lang
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich
Richterin Dr. Lindemann
ehrenamtliche Richterin Übersetzerin Dirks
ehrenamtlicher Richter Versicherungskaufmann Fuhrmann

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Exmatrikulationsbescheid der Beklagten und begehrt Wiedereinsetzung in die Semesterrückmeldefrist.
- 2 Er war seit Wintersemester 2008/2009 bei der Beklagten eingeschrieben, zuletzt im Studiengang Master of Education in den er zwischenzeitlich erneut immatrikuliert ist.
- 3 Mit Bescheid der Beklagten vom 1. Februar 2016 wurde der Kläger zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 exmatrikuliert, weil er den Semesterbeitrag für das Sommersemester 2016 nicht innerhalb der gesetzten Rückmeldefrist gezahlt hatte. In dem Bescheid wurde er u.a. darauf hingewiesen, dass er durch Zahlung des Semesterbeitrags zuzüglich etwaiger Studiengebühren sowie einer Säumnisgebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids die Exmatrikulation abwenden könne, da dies als schriftlicher Widerspruch gelte. Daneben wurde er auf die Möglichkeit der Widerspruchserhebung schriftlich oder zur Niederschrift hingewiesen. Der Bescheid wurde am 1. Februar 2016 in den für den Kläger zugänglichen passwortgeschützten Bereich im System „JOGUStlNe“ eingestellt und der Kläger hierüber durch Serien-E-Mail vom 1. Februar 2016 informiert.
- 4 Der Kläger wurde mit Serien-E-Mail der Beklagten vom 29. Februar 2016 darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist am 7. März 2016 ende und der Exmatrikulationsbescheid durch nicht oder nicht vollständige Zahlung des ausstehenden Semesterbeitrags innerhalb der Frist bestandskräftig werde.
- 5 Am 8. März 2016 wurde ein Betrag in Höhe von 309,63 € auf dem Konto der Beklagten bei der Landeshochschulkasse gutgeschrieben.

- 6 Mit E-Mail vom 24. März 2016 beantragte der Kläger, ihm unter Stattgabe seines Widerspruchs die Semesterunterlagen bis zum 31. März 2016 zu übersenden. Er trug vor, den Semesterbeitrag nebst Säumnisgebühr innerhalb der Widerspruchsfrist gezahlt zu haben. Vorsorglich beantrage er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und bat um schnellstmögliche Bearbeitung.
- 7 Die Beklagte wies den Kläger mit Schreiben vom 29. März 2016 darauf hin, dass die Wertstellung seiner Zahlung am 8. März 2016 verspätet erfolgt sei, da für den Fristbeginn auf die Einstellung des Bescheids in sein Postfach bei „JOGUSTiNe“ abzustellen sei, mithin der Exmatrikulationsbescheid am 7. März 2016 bestandskräftig geworden sei. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung seien nicht erfüllt.
- 8 Mit E-Mail vom 7. Juni 2016 legte der Kläger eine Bescheinigung des Deutschen Roten Kreuzes (Kreisverband M.-B.) vor, der zufolge es bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Februar 2016 an den Kläger zu Verzögerungen gekommen sei, und bat um Vollziehung der Einschreibung unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Daraufhin lehnte die Beklagte den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers mit Bescheid vom 14. Juni 2016 ab und führte zur Begründung aus, die geltend gemachten Gründe, die zum Zahlungseingang erst am 8. März 2016 geführt hätten, seien zum einen verspätet vorgetragen und zum anderen nicht glaubhaft gemacht worden. Überdies hätte sich der Kläger bei Zahlungsschwierigkeiten innerhalb der Rückmeldefrist an das Studierendensekretariat wenden können, um Möglichkeiten der Stundung zu eruieren. Hiervon habe er indes keinen Gebrauch gemacht.
- 9 Der gegen den Bescheid vom 14. Juni 2016 erhobene Widerspruch des Klägers wurde durch Widerspruchsbescheid vom 9. September 2016 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Exmatrikulationsbescheid vom 1. Februar 2016 sei bestandskräftig geworden, nachdem innerhalb der Widerspruchsfrist weder der Semesterbeitrag nebst Säumniszuschlag gezahlt noch sonst Widerspruch erhoben worden sei. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand seien nicht ersichtlich.

10 Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 14. September 2016 hat der Kläger am 13. Oktober 2016 Klage erhoben, mit der er unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Einschreibung in den Studiengang Master of Education zum Sommersemester 2016 begehrt. Er wiederholt nochmals die Gründe, die zum Zahlungseingang am 8. März 2016 geführt hätten und trägt ergänzend vor, ein schriftlicher Widerspruch sei ihm nicht möglich gewesen, da dieser zum einen keinen Erfolg versprochen und er zum anderen nicht gewusst habe, wann das Geld vom DRK überwiesen werde. Er habe die Beklagte darüber in Kenntnis gesetzt und diese habe als öffentliche Stelle auf die verspätete Zuleitung von Geldern einer anderen öffentlichen Stelle – hier des DRK – zu seinen Gunsten darauf reagieren müssen.

11 Der Kläger beantragt ausdrücklich,

12 den Exmatrikulationsbescheid vom 1. Februar 2016 aufzuheben und ihm Wiedereinsetzung in die Rückmeldefrist zu gewähren, weil er an einer fristgemäßen Zahlung der Semesterbeiträge gehindert gewesen sei. Er sei deshalb gehindert gewesen, weil ihm öffentliche Gelder des DRK M.-B. zu spät überwiesen worden seien.

13 Die Beklagte beantragt,

14 die Klage abzuweisen.

15 Sie verweist im Wesentlichen auf die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen.

16 Ein auf vorläufige Einschreibung zum Sommersemester 2016 gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde vom erkennenden Gericht durch Beschluss vom 10. Mai 2016 im Verfahren 3 L 501/16.MZ, ein auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren gerichteter Antrag vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz durch Beschluss vom 27. Mai 2016 (2 B 10476/16.OVG) abgelehnt.

17 Weitere, auf Erlass von einstweiligen Anordnungen gleichen Inhalts gerichtete Anträge wurden durch unanfechtbare Beschlüsse der Kammer vom 6. Juni 2016 (3 L 576/16.MZ) und vom 29. Juni 2016 (3 L 623/16.MZ) abgelehnt.

- ¹⁸ Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten in den Gerichtsakten, auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten 3 L 501/16.MZ, 3 L 576/16.MZ und 3 L 623/16.MZ Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

- ¹⁹ Die auf Aufhebung des Exmatrikulationsbescheids der Beklagten vom 1. Februar 2016 unter Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Semesterrückmeldefrist gerichtete Klage hat keinen Erfolg. Der Exmatrikulationsbescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- ²⁰ Der Exmatrikulationsbescheid der Beklagten vom 1. Februar 2016 ist bestandskräftig, weil der Kläger innerhalb der Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO weder schriftlich noch zur Niederschrift Widerspruch erhoben noch gleichsam als Surrogat hierzu (vgl. OVG RP, Beschluss vom 27. Mai 2016 – 2 B 10476/16.OVG –, S. 4 BA) den Semesterbeitrag zuzüglich Säumnisgebühr entrichtet hat und ihm auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versäumten Widerspruchsfrist zu gewähren ist. Zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen bezieht sich die Kammer auf die Ausführungen und Feststellungen in ihren den Beteiligten bekannten Beschlüssen vom 10. Mai 2016 (3 L 501/16.MZ), 6. Juni 2016 (3 L 576/16.MZ) und 29. Juni 2016 (3 L 623/16.MZ) sowie in dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Mai 2016 (a.a.O.), die sie sich nach nochmaliger Sach- und Rechtsprüfung im vorliegenden Verfahren zu Eigen macht. In diesen Entscheidungen ist im Einzelnen dargelegt, dass der Eingang des Semesterbeitrags einschließlich Säumnisgebühr am 8. März 2016 auf dem Konto der Beklagten nach Ablauf der Widerspruchsfrist erfolgt ist und der Kläger ungeachtet der Frage, ob er Wiedereinsetzungsgründe überhaupt rechtzeitig vorgetragen und glaubhaft gemacht hat, jedenfalls eine unverschuldete Fristversäumnis nicht dargetan hat.

- 21 Die Einwendungen des Klägers im vorliegenden Verfahren rechtfertigen keine andere Entscheidung. Soweit er zur Begründung seines Wiedereinsetzungsbegehrens erneut darauf verweist, dass er infolge einer verspäteten Überweisung einer Aufwandsentschädigung durch das DRK M.-B. schuldlos gehindert gewesen sei, den Semesterbeitrag zuzüglich Säumnisgebühr vor dem 8. März 2016 zu zahlen, vermag er hiermit ein unverschuldetes Versäumen der Widerspruchsfrist nicht darzutun. Der Kläger übersieht hierbei, dass es sich bei der Verpflichtung zur Zahlung des Semesterbeitrags um eine Obliegenheit des Studierenden handelt und es allein dessen Sache ist, dafür Sorge zu tragen, dass der Semesterbeitrag – dessen Entrichtung Voraussetzung für die Rückmeldung/Einschreibung ist – rechtzeitig auf dem Konto der Beklagten eingeht. Dies hat zur Folge, dass im Falle einer verspäteten Zahlung die daraus resultierenden Rechtsfolgen – hier die Bestandskraft des Exmatrikulationsbescheids – in die Risikosphäre des Studierenden fallen, ohne dass es rechtlich auf die Gründe für die verspätete Zahlung im Einzelnen ankommt. Insoweit ist es auch unerheblich, ob der Studierende nur deshalb in Zahlungsverzug geraten ist, weil ihm zustehende Gelder anderer öffentlicher Einrichtungen unerwartet verspätet zur Verfügung stehen. Es kann letztlich nicht Aufgabe der Hochschule sein, im Verfahren der Einschreibung/Rückmeldung – bei dem es sich um ein Verfahren der Massenverwaltung handelt – in jedem einzelnen Fall einer verspäteten oder nicht erfolgten Entrichtung des Semesterbeitrags zu prüfen, welche Umstände dem zugrunde liegen.
- 22 Gegen ein unverschuldetes Versäumen der Widerspruchsfrist spricht ferner, dass der Kläger nicht von der ihm nach § 70 Abs. 1 VwGO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch zu erheben, der infolge der mit der Widerspruchserhebung verbundenen aufschiebenden Wirkung den Eintritt der Bestandskraft des Exmatrikulationsbescheids verhindert hätte. Hierauf hat bereits das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 27. Mai 2016 (a.a.O.) hingewiesen. Es ist ferner nichts dafür ersichtlich geschweige denn vom Kläger substantiiert vorgetragen worden, dass er *objektiv* gehindert gewesen wäre, von dieser Möglichkeit – auf die er in der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich hingewiesen wurde – Gebrauch zu machen. Ob hingegen subjektive Erwägungen wie eine aus seiner Sicht fehlende Erfolgsaussicht eines schriftlichen Widerspruchs den Kläger davon

abgehalten haben, von der Widerspruchserhebung in der Form des § 70 Abs. 1 VwGO Gebrauch zu machen, ist insoweit rechtsunerheblich.

- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 24 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

RMB 001

Rechtsmittelbelehrung

- 25 Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.
- 26 Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.
- 27 Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **darzulegen**, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.
- 28 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.
- 29 Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn
- 30 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- 31 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- 32 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 33 4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 34 5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann

B e s c h l u s s

35 der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

36 vom 12. Juli 2017

37 Der Streitwert wird auf **5.000 €** festgesetzt (§ 52
Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 18.1 des Streitwertkata-
logs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

- 38 Gegen die Streitwertfestsetzung findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Be-
schwerdegegenstandes 200,-- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen
hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Ent-
scheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig
erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist
festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder
formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.
- 39 Die Beschwerde ist **beim Verwaltungsgericht Mainz** (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9,
55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer
Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die
Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich
oder in elektronischer Form bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Dein-
hardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht.
- 40 Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den
Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-
Pfalz vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln
ist.

gez. Lang

gez. Ermlich

gez. Dr. Lindemann